

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 298.

Donnerstag, 23. Dezember 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Voranzahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschreibzeile (7 Spalten) 18 Pf., Ortspreis 12 Pf.; zelttaubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Vermittlung des Abdrucks erfolgt, wenn der Betrag vorläufig durch Kasse eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“.

Rotationsdruck und Verlag: Ronger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Zetanus-Cerum mit der Kontrollnummer 226 aus den Behringwerken in Marburg ist wegen Mangels an Reimfreiheit zur Einziehung bestimmt worden.
Dresden, am 21. Dezember 1915. 1071 H M 5786

Verordnung.

Auf Grund des Art. 1 der Bekanntmachung vom 29. November 1915 über die Abänderung der Verordnung zur Regelung der Preise der Schlachtschweine und für Schweinefleisch (Reichsgesetzblatt Seite 788) wird bestimmt:

1. Der Verkauf von ausländischem rohen oder verarbeiteten Schweinefleisch und Schweinefleisch, Schweinefleischwaren und Schweinefleischwaren zu höheren als den für Inlandsware geltenden Preisen bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

2. Die Festsetzung von Preisen für die ausländische Ware auf Grund der §§ 12 ff. der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Preisverordnungen vom 25. September/4. November 1915 bleibt den zuständigen Behörden überlassen. Die Zuständigkeit richtet sich nach Abs. 3 der Ausführungsverordnung vom 10. November 1915 zur Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 725).

3. Die Gemeindebehörden haben auf Grund der genannten Bestimmung die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anordnungen zu treffen, um eine Trennung der aus dem Auslande bezogenen Waren von der Inlandsware in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise herzustellen. Als solche Maßnahmen können insbesondere in Betracht: Einrichtung besonderer Läden, Verkaufsstellen und Marktstände für Inlandsware oder Trennung der Verkaufsräume für inländische und ausländische Ware; Anschläge für die Käufer in den Läden; Vorschriften über die Durchführung und häufige Kontrolle usw. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder die auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.
Dresden, den 21. Dezember 1915. 402 II B III 5788
Ministerium des Innern.

Der Landesauschuh des Vereins vom Roten Kreuz im Königreich Sachsen ist beauftragt, die Vermittlungsforschungen und die Gefangenensicherung zu vervollständigen und sich die Nachrichten nutzbar zu machen, die von Gefangenen an Angehörige und Freunde gelangen.

Weiter ist der Landesauschuh bereit, helfen einzusetzen in Fällen, in denen Angehörige deutscher Kriegsgefangener Kenntnis erhalten von dringenden Bedürfnissen Gefangener, die sie wegen eigener Bedürftigkeit nicht selbst befriedigen können. Die Angehörigen und Freunde von Gefangenen, die von dem Anbeter des Landesauschuhes Gebrauch machen wollen, werden daher aufgefordert:

1. nach Empfang von Briefen Gefangener den Namen des Gefangenen, womöglich auch von Mitgefangenen, Truppenteilen, den Ort und die nähere Bezeichnung des Gefangenensammlers und sonstige Mitteilungen bei den Ortsbehörden anzugeben und — im Falle der Bedürftigkeit des Gefangenen —

2. sich bei den Ortsbehörden persönlich einzufinden und die dort ausliegenden Vordruckbogen ausfüllen zu lassen.
Großenhain, am 12. Dezember 1915.
1608 o. E. Die königliche Amtshauptmannschaft.

Die Bekanntmachung über die Mehl- und Brotversorgung für das Getreidejahr 1915 vom 2. September 1915 wird dahin erweitert, daß vom 3. Januar 1916 ab bis auf weiteres jede versorgungsberechtigte Person, gleichviel welchen Alters und ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens auf die Dauer jeder Brotcheinreihe (= 4 Wochen) Brotmarken über 2 Pfund Brot = 750 g Weizenbrot = 600 g Weizenmehl mehr erhält.

Vertliches und Sächsisches.

Riesa, den 23. Dezember 1915.

Herr Baumeister Grommberg & Co., hier, Deutscher Landw. in Reserve-Feldart. Nr. 53, wurde zum Oberleutnant befördert.

Wie aus dem amtlichen Teil vorliegender Nummer ersichtlich, bleiben morgen (Freitag) die kaiserlichen Kassen und Kanzleien von mittags 12 Uhr an geschlossen.

Laut Anzeige in vorliegender Nummer werden die hiesigen Banken morgen (Freitag) um 1 Uhr mittags schließen.

In der sächsischen Verlautbarung Nr. 240 (ausgegeben am 22. Dezember 1915), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regiment Nr. 102, 104, 106, 133, 139, 177, 181, 183, 184, 192; Reserve-Regiment Nr. 102, 104, 107, 183, 243, 244, 245; Landwehr-Regiment Nr. 103, 104, 107, 133; Ersatz-Regiment Nr. 23, 24, 32, 40; Jäger-Bataillone Nr. 12, 13; Reserve-Jäger-Bataillone Nr. 12, 13, 25, 26. Fußartillerie: Regiment Nr. 12, 19; Bataillone Nr. 27, 38, 58; Reserve-Bataillone Nr. 12; Landwehr-Bataillon Nr. 19; Landwehr-Bataillon, 12. L.-R.; Batterien Nr. 123, 278; Wehlpflanzenabteilung, Preussische Verlustlisten Nr. 402, 403, 404. Württembergische Verlustliste Nr. 321. Liste 1 über die aus russischer Gefangenenschaft zurückgeführten sächsischen Heeresangehörigen (Austauschgefangene).

Das Frauenturnen, das in den Jahren unmittelbar vor dem 12. Deutschen Turnfest einen hervorragenden Aufschwung nahm, hat zum erstenmal in den langen Jahren seiner Entwicklung im Kriegsjahre 1914/15 eine Verminderung des Bestandes erfahren. Im Kriegsjahre sank im Turnkreise Sachsen die Zahl der Vereine mit weiblichen Mitgliedern von 504 auf 478, und damit auch die Zahl der weiblichen Mitglieder von 17 091 auf 15 495. Auf 100 männliche Turnvereinsmitglieder kommen in Sachsen durchschnittlich 10 weibliche. Ein Fünftel aller weiblichen Mitglieder entfallen auf 16 große Turnvereine Sachsens. Vier Fünftel aller Turnvereine Sachsens haben weibliche Mitglieder. Zwei Vereine sind selbständige Frauenvereine.

In Plauen i. V. und in Freiberg sind in der letzten Zeit wiederholt zwei besser gekleidete Unbekannte, in Dresden, in den 40er Jahren geboren, gesehene, die

in der Weise Betrügerien ausgeführt haben, daß sie bei Einkäufen in Geschäften mit einem größeren Geldschein bezahlt haben und neben dem zurückgehaltenen Gelde auch den betreffenden Schein wieder mit wegzunehmen verstanden haben und damit verschwunden sind. Also Vorsicht!

Der bekannte sächsische Großgrundbesitzer, Rittm. Geh. Rat Dr. Mehnert, Excellenz, Mitglied der Sächsischen Ständekammer, äußert sich über die Fleischbeschaffung folgendermaßen: Die Erklärung für die plötzlich eingetretene Knappheit in Schweinefleisch nach Festlegung von Höchstpreisen ist höchst einfach: Die Preise für Schweine sind nämlich so festgelegt, daß sie mit dem Gewicht der Schweine steigen. Während vor Festlegung des Schweinehöchstpreises viele noch nicht ausgemästete Schweine an den Markt gebracht wurden, halten die Schweinemäster nunmehr mit denselben zurück, um sie auf das Gewicht von 240 Pfund zu bringen und damit den höchsten Verkaufspreis zu erreichen. Das kann man selbstverständlich den Schweinemästern nicht verdenken. Sie erfüllen damit aber gleichzeitig eine gewisse vaterländische Pflicht, da sie durch härteres Mästen der Schweine mehr Fett, als in der letzten Zeit zur Verfügung gestanden hat, erzeugen und damit einem bestehenden Mangel abhelfen. Unsere sächsische Regierung will übrigens dem Beispiel der preussischen folgen und Futtermittel an Schweinemäster abgeben gegen die Zusage, daß die damit gemästeten Schweine dann zu verhältnismäßig billigen Preisen für die Lieferung an die minderbemittelte Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden. Viele Vorurteile sind ja über so manche Maßnahmen auch hier zu bekämpfen. Wer aber einmal sich ehrlich bemüht hat, den Grund der Sache zu begreifen, der wird am letzten Ende zur doppelten Überzeugung kommen: einmal, daß alle die Maßnahmen, die so vielfach bestritten und bespöttelt werden, in der Hauptsache nötig gewesen sind, und zum anderen, daß unser gesamter wirtschaftlicher Haushalt so absolut sicher gestellt ist, daß wir im Innern sicher und gut durchhalten werden bis zu einem endlichen, glücklichen Siegel!

Die in dem Ausnahmestafel für Sendungen nach Preußen vorgesehene Befreiung der Frachtmehrmehrung für Dachziegel und Dachziegel auf solche, die in den Provinzen Ost- und Westpreußen hergestellt sind, ist am 16. Dezember d. J. aufgehoben worden, so daß nunmehr der Ausnahmestafel für diese Artikel von allen deutschen Stationen angewendet werden kann.

1. In den Ausnahmestafel für Schwefelkies usw. ist Schwefelkies zur Darstellung von Schwefel-

Es haben hiernach auf je 4 Wochen vom 3. Januar 1916 ab Kinder bis zu 1 Jahre: 1 1/2, Brotkarte — 6 Pfund, von 1—6 Jahren: 3 1/2, — 14, alle übrigen Personen: 4 1/2, — 18 zu erhalten.

Personen über 12 Jahre, die nicht mehr als 2500 Mk. Jahreseinkommen haben, erhalten außerdem, wie bisher, auf Antrag eine Zusatzkarte über 1 Pfund wöchentlich, demnach auf 4 Wochen insgesamt 5 1/2, Brotkarte — 22 Pfund. Selbstverpfleger haben auf die Brotkarte keinen Anspruch.
Großenhain, am 20. Dezember 1915. 564 o. F. II.

Der strommatalverband. Auf Blatt 9 des Genossenschaftsregisters, die Besuchs- und Absahgenossenschaft Spandberg, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Spandberg betreffend, die heute eingetragen worden: Der Ortsbesitzer Alwin Gammuth in Spandberg ist nicht mehr Mitglied des Vorstandes. Der Ortsbesitzer Max Walther in Spandberg ist Mitglied des Vorstandes.
Riesa, den 21. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht. Es wird hiermit bekannt gegeben, daß am Freitag, den 24. Dezember 1915 (Pelttagabend) die kaiserlichen Kassen und Kanzleien von mittags 12 Uhr an geschlossen bleiben. Zur Erledigung nur besonders dringlicher Angelegenheiten ist ein Beamter in der Ratstanzlei anwesend.

Der Rat der Stadt Riesa, am 23. Dezember 1915. 5nd. Butterabgabe in Gröbba.

Die Gemeinde Gröbba hat wieder einen Kisten Posten Auslandsbutter überwiesen bekommen und bringt dieselbe durch die Verkaufsstellen von Köhler, Rieser Straße, und Hoffmann, Reichstraße, zur Abgabe. Der Verkaufspreis beträgt 1,38 Mk. für 1 Pfund und 2,75 Mk. für 1 Pfund. Buttermarken werden an die Haushaltungen mit den Anfangsbuchstaben L—R Freitag, den 24. Dezember 1915, vormittags von 8—1 Uhr im Gemeindeamte, Zimmer Nr. 3 ausgegeben. Die übrigen Haushaltungen werden nach dem Eintreffen weiterer Butterlieferungen sofort berücksichtigt werden.
Gröbba, am 22. Dezember 1915. Der Gemeindevorstand.

Die Abführung des Schulgeldes und des Fortbildungsschulgeldes auf das 4. Vierteljahr 1915 wird hiermit in Erinnerung gebracht.
Der Gemeindevorstand zu Gröbba (Elbe).

Am 29. d. M. von 2 Uhr nachm. ab gelangen im hiesigen Artillerie-Scheibensport nachstehende alten Gegenstände zur öffentlichen Versteigerung:

- 100 kg altes Eisen, 330 - - Eisen, 300 - - Eisenblech, 750 - alter Draht, 350 - alte Eisenbahnstienen, 16 - altes Messing, Kupfer usw., 75 - alter Stahl von Werkzeugen, 160 - altes Gasrohr, 100 - alter Kofolständer, 15 Stk. alte Signalfarbe und altes Robb, 1 Personentransportwagen, 15 cbm altes Brennholz.
- Tr. V. Zeithain, den 23. Dezember 1915.
Kommandantur des Tr. V. Zeithain.

saure, schwefeliger Säure oder Schwefel aufgenommen worden; gleichzeitig sind für Gips und Schwefelkies auch Frachtmehrmehrungen unter 300 km eingeführt worden.

2. Der Ausnahmestafel für geschroteten Weizen und Roggen zur Verwendung als Futtermittel im Inlande ist auf Weizen- und Roggenmehl, vergällt ausgebeutet worden. 3. Für Strohhalm, Strohstoppeln, feucht (d. h. mit mehr als 40 Prozent Wassergehalt) zur Verarbeitung als Viehfutter bestimmt, ist ein neuer Ausnahmestafel eingeführt worden. Er gilt von den Stationen fast aller deutschen Bahnen nach bestimmten Empfangsstationen. Die Frachtberechnung erfolgt nach einer besonderen Kilometertarifabelle. 4. Ferner ist ein neuer Ausnahmestafel für Knochenmehl zur Verwendung als Düngemittel im Inlande eingeführt worden. Angewendet werden die Frachtmehrmehrungen des Ausnahmestafels 3 (Kilogramm). 5. Weiter ist ein neuer Ausnahmestafel für Kompoststoffe, als Stücker oder Wagenladung mit Eisenbahnwagen, als Stücker oder Wagenladung mit Eisenbahnwagen, in Kraft getreten. Die Sendungen werden zu den Frachtmehrmehrungen für Frachtmehrmehrungen befördert. Nähere Auskunft erteilen die Güterabfertigungen.

Die berechtigten Volksschullehrerseminare dürfen das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste ihren Hörlingen ausstellen, wenn diese das 17. Lebensjahr vollendet haben. Jetzt hat der Kaiser auf einen Bericht des Reichsamts des Innern genehmigt, daß diese Zeugnisse auch dann erteilt werden können, wenn die jungen Leute bei ihrem Eintritt in den Heeresdienst das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Vorschriften über die Bewilligung freier Fahrt für den Urlaub von Militärpersonen sind zum Teil geändert worden. Die sonstigen Bestimmungen finden keine Anwendung auf häufiger wiederkehrende Urlaube, wie des Sonntagsurlaubs und dergleichen, noch auf Urlaube zu Dienstleistungen in fremden landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben. Die Urlaubsscheine werden in allen derartigen Fällen mit dem Vermerk „Fahrkarten lösen“ versehen.

In einer von der Stadt Dresden ausgehenden Eingabe ist die sächsische Regierung ersucht worden, in ganz Sachsen Hausfluchtungen zu verbieten. Von landwirtschaftlicher Seite wird jetzt die Regierung gebeten, dieses Verbot nicht zu erlassen. Es wird dabei u. a. darauf hingewiesen, daß gerade der Landwirt in besonderer Nähe darauf angewiesen ist, die Befestigung seiner Leute selbst zu übernehmen, und daß in dieser Befestigung all-